

## **Discobesuch**

Geblichen ist im wesentlichen die Bestimmung über den Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen - trotz der im Februar/März 2003 "erregten" Diskussion über Für und Wider, Jugendlichen generell ab 14 Jahre den Discobesuch zu gestatten. Daraus ist nichts geworden. Letztlich wollte sich die Politik aufgrund der geballten Elternkritik an der Liberalisierung nicht die Finger verbrennen. Somit darf Jugendlichen unter 16 Jahre weiterhin der Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder eines Elternteils gestattet werden. 16- bis 18-Jährige dürfen ohne Begleitung bis 24 Uhr in die Disco. Darüber hinaus kann die zuständige (örtliche) Behörde Ausnahmen von Abs. 1 genehmigen (Abs. 3), so dass auch weiterhin gewerbliche Tanzveranstalter Discos für 14-Jährige oder im Einzelfall sogar für noch Jüngere nach Genehmigung der Kommune veranstalten können. Zum anderen kann die Behörde auch hier wie beim Aufenthalt in Gaststätten (siehe oben) bei einem besonderen Gefährdungspotential weitere Auflagen erteilen (zum Beispiel Lärmpegelbeschränkungen oder die Organisation der Abholung der Jugendlichen nach Beendigung der Tanzveranstaltung).

## **Abgabe alkoholischer Getränke und branntweinhaltige Mixgetränke (§ 9 JuSchG)**

Auch hier hat sich nichts geändert. Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an Jugendliche nicht abgegeben werden. Die Abgabe von "anderen alkoholischen Getränken" (Bier, Wein etc.) an Jugendliche ab 16 Jahre ist weiterhin gestattet. Unabhängig davon wurden in jüngster Zeit Fragen nach der rechtlichen Bewertung der sogenannten branntweinhaltigen Mixgetränke gestellt: ob diese nun unter das Abgabeverbot (erst ab 18 Jahre) fallen oder wegen ihres "geringeren" Alkoholgehalts (meist um die 6 Volumenprozent Alkohol) an 16-Jährige abgegeben und ihr Verzehr gestattet werden darf. Die Frage ist mittlerweile klar entschieden: Die Abgabe ist erst ab 18 Jahren erlaubt.